

29

Schlechtigkeit begehrt, zwar Unrecht tut, aber sich nicht bereichert, wenn er etwa den Schild wegwirft aus Feigheit oder verleundet in seinem Groll oder Hilfe versagt aus Geiz. Übervorteilt man aber, dann versündigt man sich oftmals in keinem dieser Laster, aber auch nicht in allen zusammen, sondern beweist eine ganz bestimmte Schlechtigkeit, die man ja tadelt, nämlich eben Ungerechtigkeit. Es gibt also eine zweite Art Ungerechtigkeit als Sonderfall der allgemeinen und ein Unrecht als Teil des allgemeinen, des Gesetzwidrigen. Ferner: wenn der eine aus Gewinn sucht Unzucht treibt und noch etwas dazu bekommt, der andere jedoch bezahlen und sich wegen seiner Gier strafen lassen muß, dann erscheint dieser eher als zügellos denn als habsüchtig, jener aber als ungerecht, nicht jedoch als zügellos, und zwar wegen seines Gewinnes. Ferner: bei allen andern Vergehen gibt es immer ein Laster, worunter sie fallen, z. B. Ehebruch unter Zügellosigkeit, Verrat an Kameraden unter Feigheit, Prügelei unter Zorn; aber wenn man übervorteilt hat, so fällt dies unter kein anderes Laster, als eben Ungerechtigkeit (Betrug). Es gibt also eine besondere Ungerechtigkeit neben der allgemeinen, die mit ihr den Namen gemein hat, weil ihr Begriff in die gleiche Gattung gehört. Denn beide haben ihre Bedeutung im Bezug auf den andern, nur daß die eine aus reiner Freude am Gewinn es mit Ehre, Geld, Rettung und alle dem, falls man es mit einem Wort zusammenfassen könnte, zu tun hat, die andere aber mit allem, was den edlen Menschen angeht.

5. Daß es also mehrere Arten Gerechtigkeit gibt und neben der Gesamtgerechtigkeit noch eine be-

128

V, 5

sondere, ist zu erkennen. Welche das ist und wie sie ist, wäre noch zu sagen. Unrecht sollte also sein Gesetzwidrigkeit und Ungleichheit, Recht Gesetzmäßigkeit und Gleichheit. In der Gesetzwidrigkeit besteht die zuerst behandelte Ungerechtigkeit. Da aber Ungleichheit und Gesetzwidrigkeit nicht dasselbe sind, sondern sich verhalten wie der Teil zum Ganzen (alle Ungleichheit verstößt ja gegen das Gesetz, aber nicht jede Gesetzwidrigkeit ist eine Ungleichheit)⁸⁸, so ist auch Unrecht und Ungerechtigkeit nicht dasselbe, sondern von jenen zuerst behandelten Begriffen verschieden, das eine als Teile, das andere als Ganzes (diese Ungerechtigkeit ist ja ein Teil der Gesamt-Ungerechtigkeit, ähnlich auch Gerechtigkeit von Gerechtigkeit); mithin ist auch die besondere Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu behandeln und ebenso Recht und Unrecht. Von jener der Gesamt-tugend zugeordneten Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, als Anwendung der Gesamt-tugend oder des Gesamtlasters dem andern gegenüber, soll nicht weiter die Rede sein, und es ist zu erkennen, daß auch das dem entsprechende Recht und Unrecht abzu-sondern ist. In der Regel ist nämlich gesetzmäßig, was als Auswirkung der Gesamt-tugend geschieht; denn das Gesetz will ein Leben, das jeder Einzel-tugend gemäß ist, und verbietet ein solches, das den einzelnen Lastern verfallen ist. Und die Gesamt-tugend wird gefördert durch die Gesetzesbestimmungen, die die Erziehung zum Gemeinsinn regeln. Ob die Erziehung im einzelnen, durch die der Mann gut schlechthin wird, zur Staatswissenschaft oder zu einer andern gehöre, ist später zu entscheiden; denn

V, 5

129

vielleicht ist nicht überall der gute Bürger auch der gute Mann⁹⁰.

Eine Art der besonderen Gerechtigkeit und des ihr entsprechenden Rechtes betrifft die Verteilung von Ehren und Geld und was sonst die Bürger einer Verfassung unter sich teilen; denn in dieser Hinsicht kann der eine mit dem andern gleichgestellt sein und ungleich. Eine zweite betrifft die Überwachung aller Rechtsverhältnisse, die in zwei Unterarten zerfallen, in freiwillig und unfreiwillig entstandene. Zu den freiwilligen gehören Kauf, Anleihe, Bürgschaft, Nütznießung, Anvertrauen von Gütern, Miete; freiwillig heißen diese Verhältnisse, weil sie freiwillig eingegangen wurden. Von den unfreiwilligen entstehen die einen ohne daß man es merkt, z. B. Diebstahl, Ehebruch, Giftniserei, Verführung, Sklaventführung, Meuchelmord, falsches Zeugnis, die andern mit Gewalt, z. B. Freiheitsberaubung, Tötung, Raub, Verstummlung, Bezeichnung, Beschimpfung.

6/7. Da der Ungerechte Ungleichheit will und Unrecht Ungleichheit ist, muß es offenbar zwischen solcher Ungleichheit auch eine Mitte geben, und das ist die Gleichheit. Denn wo immer man mehr oder weniger tun kann, kann man auch gleichviel tun. Ist also Unrecht Ungleichheit, so ist Recht Gleichheit. Dies wird auch ohne Beweis allgemein anerkannt. Und da Gleichheit eine Mitte bedeutet, ist das Recht doch wohl ein Mittelzustand. Zur Gleichheit gehören mindestens zwei Partner. Recht muß also Mitte sein und Gleichheit und Beziehung und für jemanden; und sofern es Mitte ist, liegt es zwischen gewissen andern, nämlich mehr oder weniger, sofern es Gleich-

heit ist, ist es eines von zweien, sofern es Recht ist, ist es das für jemanden. Das Recht bedingt also mindestens vier Stücke, die beiden, für die es Recht ist, und die beiden, worin das Recht besteht, die Gegenstände⁹¹. Und es muß dieselbe Gerechtigkeit für Personen und Sachen bestehen: wie jene sich verhalten, so müssen sich auch diese verhalten, da jene andernfalls nicht das Gleiche haben werden. Aber da fangen die Streitigkeiten und Vorwürfe an, sobald Gleiche nicht Gleiches haben oder Ungleiche Gleiches haben und zugewiesen bekommen. Auch aus dem Wert folgt dies. Denn es ist allgemein anerkannt, daß das Recht bei der Verteilung dem Wert entsprechen müsse, nur daß man über den Wertmesser nicht überall gleicher Meinung ist: für die Volksherrschaft ist es die Freiheit, für die Klassenherrschaft der Reichtum oder die Abstammung, für die Herrschaft der Besten die Tugend. Also besteht das Recht in einer Verhältnisgleichung. Verhältnis als Begriff ist nämlich nicht auf abzählbare Mengen beschränkt, sondern geht auf Zahlmengen überhaupt. Denn die Verhältnisgleichung ist die Gleichheit zweier Verhältnisse und braucht mindestens vier Glieder. Bei getrennten Verhältnissen ist dies klar, aber auch bei fortlaufenden ist dies so, weil dabei ein Glied als zwei benutzt und zweimal genannt wird, z. B. $a : b = b : c$. Hier wird 'b' zweimal genannt⁹², rechnet man es also b doppelt, dann hat man vier Glieder in der Verhältnisgleichung. Auch das Recht braucht mindestens vier Partner und der Beweis ist derselbe, die Trennung ist die gleiche, nach Personen und Gegenständen. Es wird sich also der Begriff a zu b verhalten, wie c zu d,

folglich auch mit Vertauschung $a : c = b : d$, und somit auch wie das Ganze zum Ganzen, das die Verteilung verkoppelt $[a + b : c + d = a : c]$, und wenn es so zusammengestellt wird, ist die Verkoppelung richtig. Die Verbindung also des Begriffs a mit c und die von b mit d bedeutet das Recht in der Verteilung, und dieses Recht hält die Mitte zwischen dem, was gegen die Verhältnisgleichung verstößt. Denn die Gleichung bedeutet Mitte und das Recht ist solche Gleichung. Die Mathematiker nennen sie 'geometrische Proportion'. In der Geometrie ergibt sich nämlich, daß auch das Ganze zum Ganzen sich verhalte, wie ein Teil zum andern. Diese Verhältnisgleichung ist jedoch nicht fortlaufend, da nicht in einen Begriff Person und Sache zusammenfallen kann. Recht bedeutet also diese Gleichung, Unrecht einen Verstoß gegen die Verhältnisgleichung, und dieser ergibt bald mehr, bald weniger. Das zeigt sich auch bei den Werken, der Betrüger hat mehr, der Betrogene weniger als das Gut ausmacht. Beim Übel ist es umgekehrt, da an die Stelle eines Gutes das geringere Übel im Verhältnis zum größeren tritt; denn das geringere Übel ist dem größeren vorzuziehen, was man aber wählt ist gut, was man vorzieht, besser.

Das also ist die erste Art des Rechtes. Die zweite betraf die Überwachung der Rechtsverhältnisse, die freiwilligen wie die unfreiwilligen. Dies Recht hat eine vom vorigen verschiedene Form. Gerechte Verteilung gemeinsamen Gutes geschieht ja immer nach der genannten Verhältnisgleichung. Denn wenn gemeinsames Geld verteilt wird, dann wird es gesehen in demselben Verhältnis, das auch die bei-

gesteuerten Zuschüsse hatten. Und das Unrecht, das hierzu den Gegensatz bildet, verstößt gegen dies Verhältnis. Das Recht in der Überwachung, jedoch ist 32 a wohl auch eine Gleichheit, wie das Unrecht Ungleichheit ist, aber nicht nach jener Gleichung, sondern nach der arithmetischen'. Denn hier macht es nichts, ob ein Gutgestellter einen Geringeren beraubt hat oder umgekehrt, auch nicht, ob ein Gutgestellter Ehebruch getrieben hat oder ein Geringerer. Das Gesetz berücksichtigt nur den Unterschied des Schadens, die Personen sind vor ihm gleich, wenn der eine bestrüft, der andere betrogen wird, und der eine geschädigt hat, der andere geschädigt ist. Dies Unrecht sucht demnach der Richter auszugleichen. Denn wenn der eine prügelt, der andere verprügelt wird, oder der eine tötet, der andere stirbt, dann ist das Gefühl und die Tat ungleich verteilt, jener aber versucht es durch Buße auszugleichen, indem er den Gewinn beschneidet. Man spricht ganz einfach in solchen Fällen, wenn auch kein besonderer Name dafür geprägt ist, von dem Gewinn, etwa für den, der geschlagen hat, und von der Buße⁹³ für den, der es hat leiden müssen; soll aber das Gefühl gemessen werden, stehen sich Buße und Gewinn gegenüber. Für dies Mehr und Weniger ist die Mitte, das Gleiche, während Gewinn und Buße das Mehr und Weniger in entgegengesetztem Sinne bedeuten, das Mehr beim Guten und Weniger beim Bösen ist Gewinn, das Gegenteil Buße. Dazwischen hält das Gleiche die Mitte, das wir Recht nennen. Das Recht in der Überwachung ist also die Mitte zwischen Buße und Gewinn. Daher nimmt man ja auch im Streit seine Zuflucht zum Richter, zu ihm

gehen heißt zum Recht gehen, da der Richter dem Sinne nach eine verkörperung des Rechtes darstellt. Und man sucht im Richter die Mitte, weswegen manche ihn auch Vermittler nennen, weil die Mitte treffen heiße, das Recht treffen. Eine gewisse Mitte also ist das Recht, wenn es auch der Richter ist. Der Richter schafft den Ausgleich, wie wenn jemand bei einer Strecke, die in ungleiche Teile zerschnitten ist, dem größeren wegnimmt, was er über die Hälfte hinaus hat, und es dem kleineren zulegt. Ist aber das Ganze halbiert, dann sagt man, jeder Teil habe das Seine, wenn sie gleich lang sind. Und das Gleiche ist Mitte zwischen Großer und Kleiner nach dem arithmetischen Mittel. Daher auch der Name Rechtsmittel⁹⁴, weil es die Mitte ist, wie wenn man es Mittel und den Richter ‚Mittler‘ nennen wollte.

Wenn man nämlich bei zwei gleichen Stücken von dem einen etwas abnimmt und das gleiche dem andern hinzufügt, dann wird dieses um das Doppelte hiervon größer sein. Würde man nun fortnehmen aber nicht auch hinzulegen, dann ergäbe sich der um einfache Überschuß, so aber überragt das Größere um eines die Mitte und diese wieder um eines das andere Stück, von dem der Abzug gemacht wurde. Daran also wird man erkennen, was man von dem Größeren abzuziehen und dem Kleineren zuzulegen hat: dem Kleineren ist soviel zuzulegen, wie die Mitte es überragt, und dem Größeren soviel fortzunehmen, um wieviel es von der Mitte überragt wird. Es seien die Strecken aa, bb, cc einander gleich. Von aa werde ae abgeschnitten und an cc angelegt, nämlich als cd, so daß die ganze Strecke dcc die Strecke

ae um cd + cf überragt, die Strecke bb aber um cd.⁹⁵ Dies ist auch sonst so bei jeder Hantierung: sie können nicht bestehen, wenn nicht eben das, was das Wirkende nach Menge und Beschaffenheit gewirkt hat, das Leidende in gleicher Menge und Beschaffenheit aufgenommen hätte⁹⁷. Die Bezeichnungen Buße und Gewinn haben sich aus den freiwilligen Rechtsverhältnissen ergeben. Wenn man nämlich mehr hat, als einem zusteht, spricht man von Gewinn, hat man weniger, als abgemacht, von Einbuße, z. B. bei Kauf und Verkauf und wo sonst das Gesetz Straflosigkeit gewährt. Hat man jedoch weder mehr noch weniger, sondern eben das, was man selbst abgemacht hatte, dann sagt man, man sei zu dem Seinen gekommen, habe weder Einbuße noch Gewinn. Mithin ist das Recht zwischen einem Gewinn und einer Einbuße die Mitte von dem, was gegen die freie Abmachung verstößt, die dahin ging, das Gleiche vor und nach dem Tausch zu haben.

8. Manche sind der Meinung, Recht sei die einfache Vergeltung, wie es die Pythagoräer lehren, die als Recht bestimmten, daß man wieder leiden müsse, was man einem andern getan habe. Aber solche Gegenrechnung paßt weder zum Recht der Verteilung noch dem des Ausgleichs, das doch auch sie und ihr Grundsatz des Rhadamanthys im Sinn haben.

Wenn jeden trifft, was er tat, dann wird das Recht wieder grade.

Beides geht oft auseinander; z. B. wenn jemand als Amtsperson schlägt, darf man nicht zurückschlagen, und wer eine Amtsperson schlägt, verdient nicht nur, wiedergeschlagen, sondern auch noch gezüchtigt zu